

## Infoservice

### Abfallrecht – Entwurf Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 6. August 2010

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte am 23. Februar 2010 zunächst einen Arbeitsentwurf und hat nun mit Stand vom 6. August 2010 einen Referentenentwurf für den geplanten Erlass eines neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) erlassen. Mit dem KrWG soll bis zum 12. Dezember 2010 die Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG in Nationales Recht umgesetzt werden. Der Referentenentwurf vom 6. August 2010 weist gegenüber dem Arbeitsentwurf vom 23. Februar 2010 eine Reihe von Änderungen auf. Auf folgende wesentliche Änderungen möchten wir ausdrücklich hinweisen:

#### 1. Keine Übertragung von Entsorgungspflichten

In dem geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) wird in den § 16 Abs. 2 bis 4 und § 17 Abs. 2 bis 6 und § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG geregelt, dass Entsorgungspflichten auf „Dritte“, „Verbände“ oder „Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft“ übertragen werden können. Während im Arbeitsentwurf vom Februar 2010 diese Möglichkeit weiter vorgesehen war, ist diese nun im Referentenentwurf ersatzlos gestrichen worden. Tritt das Gesetz in der vorliegenden Fassung in Kraft, wird es zukünftig unzulässig sein, Entsorgungspflichten mit befreiender Wirkung für den bisherigen Entsorgungsträger auf Dritte oder die genannten Einrichtungen zu übertragen. Zudem würden sich Fragen der zukünftigen rechtlichen Zulässigkeit für die Übertragungsprojekte stellen, die auf der Grundlage des bestehenden Rechts bereits umgesetzt wurden. Nach § 72 Abs. 2 KrWG gelten die bestehenden Übertragungen nur bis zum Ablauf ihrer Befristung fort.

#### 2. Gewerbliche Sammlungen

Nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG besteht eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht, wenn die Abfälle durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen. Gesondert wird in § 18 KrWG jetzt geregelt, dass die gewerblichen Sammlungen ihre Tätigkeit mindestens einen Monat vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen müssen. Die Anzeige verlangt umfangreiche Darlegungen über die

Eckdaten der geplanten gewerblichen Sammlung. Insbesondere muss dargelegt werden, welche Verwertungswege innerhalb der geplanten Dauer der Sammlung beschritten werden sollen. Auf der Grundlage dieser Angaben kann die zuständige Behörde dann prüfen, ob die Anforderungen an eine zulässige gewerbliche Sammlung nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG eingehalten werden.

In § 3 Nr. 18 KrWG wird neu zudem die „gewerbliche Sammlung“ definiert als Sammlung, die zum Zweck der Einnahmeerzielung erfolgt, die auch dann „anzunehmen“ ist, „wenn sie auf Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem Sammler und dem privaten Haushalt in dauerhaften Strukturen abgewickelt wird.“

### **3. Rangfolge der Verwertungsmaßnahmen**

Neu wird nunmehr geregelt, dass bei mehreren gleichrangigen Verwertungsarten in Zukunft ein Wahlrecht des Erzeugers oder Besitzers besteht (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KrWG). In § 8 Abs. 3 KrWG wird weiter festgelegt, dass vorbehaltlich einer abweichenden Ordnungsregelung die energetische Verwertung dann einer stofflichen Verwertung als gleichrangig anzusehen ist, wenn der Heizwert des einzelnen Abfalls ohne Vermischung mit anderen Stoffen mindestens 11.000 KJ pro kg beträgt. Dies ist eine im Einzelfall widerlegliche Vermutung. Die jetzige Regelung stellt zudem keine „Zulässigkeitshürde“ mehr dar, wie noch im Arbeitsentwurf vorgesehen, sondern nur noch eine Anforderung für die Gleichwertigkeit mit der stofflichen Verwertung.

### **4. Hochwertigkeit der Verwertung**

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass nach § 8 Abs. 1 Satz 3 KrWG die geringe Bedeutung der anzustrebenden „Hochwertigkeit“ der Verwertung im Vergleich zur jetzigen Rechtslage und dem Arbeitsentwurf konkretisiert wird. Erst dann, wenn nach dem Rangverhältnis der Verwertungsmaßnahmen untereinander feststeht, welche Verwertungsmaßnahme durchzuführen ist, ist bei der „Ausgestaltung“ dieser Verwertungsmaßnahme eine Hochwertigkeit anzustreben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 2. September 2010

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld